

## Wichtige Informationen Status der Spieler (Profis / Amateure)

Die zuständigen Gremien des SFV haben im Frühjahr 2012 die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ab Beginn der Saison 2012/13 Nichtamateure bzw. Profis nicht mehr nur in der Super League und der Challenge League, sondern auch in der Ersten Liga (Promotion und Classic) und in der 2. Liga interregional eingesetzt werden können. Entsprechend können Klubs der Ersten Liga (Promotion und Classic) und der 2. Liga interregional seit Öffnung des Sommertransferfensters 2012 neu Nichtamateure registrieren lassen.

In diesem Zusammenhang müssen die Klubs der Ersten Liga und der 2. Liga interregional insbesondere die folgenden Punkte beachten:

- Als Nichtamateur im Sinne des Wettspielreglements des SFV (WR; Version 2013, siehe [http://www.football.ch/de/Portaldata/1/Resources/dokumente/offizielle\\_dokumente\\_/2013/WR\\_D\\_2013.pdf](http://www.football.ch/de/Portaldata/1/Resources/dokumente/offizielle_dokumente_/2013/WR_D_2013.pdf)) gilt jeder Spieler, der für die Teilnahme am Spielbetrieb des SFV höhere geldwerte Leistungen erhält als den Ersatz seiner effektiven diesbezüglichen Auslagen zuzüglich einer Spesenpauschale in der Höhe von maximal CHF 500.00 pro Monat (Art. 139 Ziff. 1 WR 2013). Alle übrigen Spieler sind Amateure (Art. 139 Ziff. 3 WR 2013).
- Der fussballerische Status eines Spielers (Nichtamateur oder Amateur) sagt nichts über die allfälligen gesetzlichen Pflichten der Klubs als Arbeitgeber und der Spieler als Arbeitnehmer aus. Zu denken ist dabei insbesondere an das Arbeitsrecht, das Sozialversicherungsrecht (AHV, ALV, UVG) und das Steuerrecht (Art. 138 Ziff. 2 WR 2013). Es ist denkbar, dass die erwähnten gesetzlichen Pflichten auch dann bestehen, wenn ein Spieler im Sinne des Wettspielreglements (vgl. oben) als Amateur gilt und beim SFV entsprechend registriert ist. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten liegt in der alleinigen Verantwortung der Klubs und Spieler.
- Voraussetzung für die Qualifikation als Nichtamateur ist der Abschluss eines vom SFV erlassenen standardisierten Arbeitsvertrages für Nichtamateure (deutsch unter [http://www.football.ch/de/Portaldata/1/Resources/bilder/dokumentationen/Vertrag\\_fuer\\_Nichtamateure.pdf](http://www.football.ch/de/Portaldata/1/Resources/bilder/dokumentationen/Vertrag_fuer_Nichtamateure.pdf); französisch unter [http://www.football.ch/fr/Portaldata/1/Resources/bilder/dokumentationen/dokumentationen\\_fr/Contrat\\_pour\\_non\\_amateurs.pdf](http://www.football.ch/fr/Portaldata/1/Resources/bilder/dokumentationen/dokumentationen_fr/Contrat_pour_non_amateurs.pdf); italienisch unter [http://www.football.ch/it/Portaldata/1/Resources/bilder/asf\\_servizio/Contratto\\_per\\_non\\_dilettanti.pdf](http://www.football.ch/it/Portaldata/1/Resources/bilder/asf_servizio/Contratto_per_non_dilettanti.pdf); englisch unter [http://www.football.ch/de/Portaldata/1/Resources/dokumente/offizielle\\_dokumente\\_/Arbeitsvertrag\\_SFV\\_E\\_Version1.pdf](http://www.football.ch/de/Portaldata/1/Resources/dokumente/offizielle_dokumente_/Arbeitsvertrag_SFV_E_Version1.pdf)). Jedem Qualifikationsgesuch für einen Nichtamateur ist ein unterzeichnetes Original des Vertrages beizulegen (Art. 139 Ziff. 2 WR 2013).
- Nichtamateure sind nur in der ersten Mannschaft des Klubs spielberechtigt (Art. 166 Ziff. 1 WR 2013). Jeder Einsatz in einer anderen Mannschaft ist untersagt. Widerhandlungen können weitreichende Konsequenzen haben (insb. Forfait wegen Einsatzes nicht spielberechtigter Spieler).
- Qualifikationsgesuche für Nichtamateure von Klubs der Ersten Liga (Promotion und Classic) und der 2. Liga interregional müssen bei der Spielerkontrolle des SFV innerhalb der folgenden Fristen eingereicht werden (Art. 145 Ziff. 1 WR 2013):



- vom 10. Juni bis 31. August für internationale Übertritte bzw. vom 10. Juni bis zum 30. September für alle anderen Qualifikationsgesuche;
- vom 15. Januar bis zum 15. Februar für internationale Übertritte und vom 15. Januar bis zum 28. Februar für alle anderen Qualifikationsgesuche.
- Die soeben erwähnten Qualifikationsperioden finden keine Anwendung auf lokal ausgebildete Nichtamateurspieler unter 21 Jahren. Die Qualifikation solcher Spieler ist vom 10. Juni bis am 31. März des Folgejahres durchgehend möglich (Art. 145 Ziff. 2 WR 2013).
- Amateure, die ausserhalb der erwähnten Qualifikationsperioden für Nichtamateure für einen Klub der Ersten. Liga oder der 2. Liga interregional qualifiziert werden, sind erst ab Beginn der nachfolgenden Qualifikationsperiode für die erste Mannschaft des Klubs spielberechtigt. Diese Einschränkung gilt nicht für lokal ausgebildete Amateurspieler unter 21 Jahren (Art. 165 Ziff. 3 WR 2013).
- Internationale Transfers von Nichtamateuren zu Klubs der Ersten Liga und der 2. Liga interregional sind nur über das sog. Transfer Matching System (TMS) der FIFA möglich. Dabei handelt es sich um ein internetbasiertes Datenverarbeitungssystem, in welches die beiden an einem internationalen Profi-Transfer beteiligten Klubs und nachfolgend auch ihr jeweiliger Nationalverband gewisse Daten einspeisen müssen. Der Zugang zu TMS bedingt die TMS-Ausbildung einer verantwortlichen Person in Ihrem Klub. Sollten Sie beabsichtigen, in Zukunft neu internationale Transfers von Nichtamateuren zu tätigen, müssen Sie sich deshalb mit ausreichender Vorlaufzeit bei der Spielerkontrolle des SFV melden, widrigenfalls ein geplanter internationaler Transfer gar nicht oder nur mit grosser Verzögerung vorgenommen werden kann. Sobald ein Klub für den internationalen Transfer von Nichtamateuren Zugang zu TMS hat, muss er aufgrund der Vorgaben der FIFA zwingend auch alle internationalen Transfers von minderjährigen Spielern (Amateure und Nichtamateure; Ausländer und Schweizer) und alle Erstregistrierungen (Anmeldungen) von ausländischen Minderjährigen über TMS abwickeln (FIFA-Minderjährigenschutz-Programm). Damit ist ein sehr hoher administrativer Aufwand verbunden.
- Internationale Transfers von Nichtamateuren vor dem 23. Geburtstag und die erstmalige Registrierung eines Spielers als Nichtamateur können Ausbildungsentschädigungen gemäss dem Reglement der FIFA bezüglich Status und Transfer von Spielern zur Folge haben (vgl. dort Art. 20 und Anhang 4 unter [http://de.fifa.com/mm/document/affederation/administration/01/95/83/85//regulationsstatusandtransfer\\_d.pdf](http://de.fifa.com/mm/document/affederation/administration/01/95/83/85//regulationsstatusandtransfer_d.pdf)). Deren Höhe kann beträchtlich sein.
- Klubs haben für Spieler, welche bisher als Amateur für sie qualifiziert sind und in Zukunft den Nichtamateurstatus erlangen wollen, der Spielerkontrolle des SFV den Spielerpass und eine Kopie des Arbeitsvertrages einzureichen (Art. 140 Ziff. 5 WR 2013).
- Weitere Einzelheiten über den Status der Nichtamateure und über die Einhaltung von laufenden Arbeitsverträgen sind in einem speziellen Reglement geregelt (Reglement über den Status der Nichtamateure, siehe [http://www.football.ch/de/Portaldata/1/Resources/bilder/dokumentationen/Reglement\\_Status\\_Nichtamateure\\_D\\_Ausgabe\\_2012.pdf](http://www.football.ch/de/Portaldata/1/Resources/bilder/dokumentationen/Reglement_Status_Nichtamateure_D_Ausgabe_2012.pdf)).